

Beschluss Nr. 269/2021

Schwyz, 20. April 2021 / ju

Totalrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder sind im Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 24. April 1985 (IhG, SRSZ 380.200) geregelt. Das IhG wurde seit dessen Erlass lediglich punktuell revidiert und erfuhr keine wesentlichen Änderungen. Die Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge aus dem Scheidungsrecht gestützt auf Art. 131 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) ist hingegen in § 22b des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978 (EGzZGB, SRSZ 210.100) geregelt.

Der Bundesrat hat am 6. Dezember 2019 eine Inkassohilfeverordnung beschlossen und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt (InkHV, SR 211.214.32). Die InkHV regelt die Rahmenbedingungen für die Inkassohilfe. Das kantonale Recht hat eine oder mehrere Fachstellen für den Bereich der Inkassohilfe für Unterhaltsberechtigte zu bezeichnen, weshalb das IhG zu revidieren ist.

Im Weiteren gilt es, das Postulat P 10/18 vom 17. Dezember 2018 «Ungleichbehandlung bei der Anspruchsberechtigung auf Bevorschussung von Kinderalimenten» von Kantonsrat Hanspeter Rast bei der Revision zu berücksichtigen. Es wurde am 27. Juni 2019 durch den Kantonsrat mit 52 zu 39 Stimmen, dem Antrag des Regierungsrates folgend, erheblich erklärt. Das Postulat zielt im Kern darauf ab, beim nicht unterhaltsbeitragsleistenden Elternteil einheitliche Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Leistungen der Alimentenbevorschussung zu schaffen, unabhängig seines jeweiligen Zivilstandes. Um dies zu erreichen, fordert der Postulant eine Teilrevision des IhG und die Statuierung einer Rechtsnorm zur Anrechenbarkeit der finanziellen Verhältnisse bei Personen in faktischer Lebensgemeinschaft.

Zudem soll bei der Revision des IhG der Anspruch auf Alimentenbevorschussung für das unterhaltsbeitragsberechtigten Kind ausgedehnt werden, bis es eine angemessene Ausbildung ordentlich abgeschlossen hat, wie dies auch in anderen Kantonen bereits üblich ist.

2. Ausgangslage

Aus dem Bericht des Regierungsrates vom 30. Juni 1981 (RRB Nr. 528/1985) zum IhG geht hervor, dass in Erwägung gezogen wurde, die Bestimmungen zur Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder entweder im EGzZGB, im Sozialhilfegesetz oder in einem separaten Erlass zu regeln. Schliesslich entschied man, die Bestimmungen separat in einem neuen Erlass, nämlich im IhG, zu regeln, da es den Kantonen freistand, die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, zu regeln. Die unentgeltliche Inkassohilfe war bundesrechtlich vorgeschrieben, wohingegen die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen keine Verpflichtung der Kantone darstellte. Die Alimentenbevorschussung fiel mangels verfassungsrechtlicher Grundlage nicht in die Zuständigkeit der eidgenössischen Sozialversicherung, sondern blieb dem öffentlichen Fürsorgerecht vorbehalten. Bezüglich der Abgrenzung der Alimentenbevorschussung gegenüber der Unterstützung nach kantonalem Fürsorgerecht hielt der Bundesrat fest, dass der grundsätzliche Unterschied darin liege, dass die Vorschüsse keine Armenunterstützung darstellen würden, sondern nur von dem säumigen Unterhaltsschuldner zurückzuerstatten seien, also nicht vom Kind. Die Bevorschussung stellt daher keine wirtschaftliche Hilfe im Sinne des Sozialhilfegesetzes dar.

Diese Ausführungen haben nach wie vor ihre Gültigkeit. Die per 1. Januar 2017 in Kraft getretene Revision des Kindesunterhaltsrechts hat dem Bundesrat die Kompetenz gegeben, die InkHV zu erlassen und damit Leistungen der kantonalen Inkassohilfe bundesweit einheitlich festzulegen; jedoch hat man sich nicht zu einer Vereinheitlichung des Bevorschussungswesens durchringen können. Art 293 Abs. 2 ZGB statuiert deshalb weiterhin lediglich den Grundsatz, dass die Bevorschussung von Unterhaltsleistungen an das Kind öffentlichem Recht überlassen ist, ohne dass die Kantone dazu verpflichtet werden oder ihnen Vorgaben gemacht werden können, wie die Alimentenbevorschussung auszugestaltet ist. Da es den Kantonen freisteht, die Bevorschussung vorzusehen, ist diese Materie nicht im EGzZGB zu regeln. Die Inkassohilfe und die Bevorschussung stellen keine wirtschaftliche Hilfe im Sinne des Sozialhilfegesetzes dar, sie sind deshalb auch nicht im Sozialhilfegesetz vom 18. Mai 1983 (ShG, SRSZ 380.100) zu regeln.

Die Inkassohilfe und die Bevorschussung stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang. Sie setzen voraus, dass der Unterhaltspflichtige seiner Pflicht aus einem Unterhaltstitel nicht nachkommt. Im Gegensatz zur Alimentenbevorschussung werden bei der Inkassohilfe aber keine öffentlichen Gelder an die berechtigten Personen ausbezahlt. Die Alimentenbevorschussung wird dafür nur ausgerichtet, wenn angemessene Inkassoversuche stattgefunden haben (vgl. § 2 IhG). Es ist daher sinnvoll, die Bestimmungen zur Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder weiterhin gemeinsam in einem Erlass zu regeln.

Die Inkassohilfe wird jedoch anders als die Bevorschussung nicht nur für Kinder, sondern auch für die aus dem Ehe-, Scheidungs- oder Partnerschaftsrecht unterhaltsberechtigten Person gewährt. Gemäss den neuen bundesrechtlichen Vorgaben ist eine oder mehrere Fachstellen für die Inkassohilfe zu bezeichnen. Ob die Inkassohilfe für ein Kind oder für eine andere aus einem Unterhaltstitel berechnete Person gewährt wird, ist unerheblich. Die Anforderungen an die Fachstelle bleiben dieselben. Zudem ist in vielen Fällen nicht nur für das unterhaltsberechtigten Kind, sondern auch für die unterhaltsberechtigten Mutter oder den unterhaltsberechtigten Vater Inkassohilfe zu leisten. Es ist daher angezeigt, die Inkassohilfe für sämtliche aus einem Unterhaltstitel berechneten Personen zwecks Übersichtlichkeit in demselben Erlass zu regeln. Dies ist für den Laien auch besser verständlich. Die Inkassohilfe und die Bevorschussung sind deshalb im IhG zu regeln. Da das IhG bislang nur punktuell revidiert wurde und nun verschiedene Bereiche revidiert werden sollen, ist eine Totalrevision des IhG vorzunehmen.

3. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

3.1 Inkassohilfe

3.1.1 Inkassohilfeverordnung des Bundes

Im Rahmen der am 20. März 2015 angenommenen und am 1. Januar 2017 teilweise in Kraft gesetzten Revision des Kindesunterhaltsrechts hat der Gesetzgeber dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung im Bereich der Inkassohilfe übertragen. Der Bundesrat hat am 6. Dezember 2019 die InkHV beschlossen und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Ziel der Verordnung ist, eine schweizweite Gleichbehandlung der unterhaltsberechtigten Person zu gewährleisten und eine klare Situation zu schaffen, nicht nur für die unterhaltsberechtigten und unterhaltspflichtigen Personen, sondern auch für die Fachstellen, die das Bundesrecht vollziehen müssen. Die InkHV regelt die Rahmenbedingungen für die Inkassohilfe. Geregelt werden namentlich die Zulässigkeit eines Gesuchs, Mitwirkungspflichten, Leistungen der Inkassohilfe sowie unter welchen Voraussetzungen die Inkassohilfe eingestellt wird. Bezüglich der Kosten der Inkassohilfe konkretisiert die InkHV das im ZGB bereits festgehaltene Prinzip der Unentgeltlichkeit der Leistungen der Fachstelle. Schliesslich enthält die InkHV auch Hinweise auf die grenzüberschreitende Inkassohilfe durch die Fachstelle, die sich nach den anwendbaren Amtshilfeübereinkommen und Gegenseitigkeitserklärungen richtet.

Der Bundesrat hat nicht die Kompetenz, den Kantonen eine territoriale Reorganisation der Inkassohilfe vorzuschreiben. Die Kantone sind jedoch verpflichtet, diese Aufgabe an mindestens eine Fachstelle zu übertragen (Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 Abs. 1 ZGB). Die Kantone können folglich die Inkassohilfe frei organisieren: auf kommunaler, regionaler oder kantonaler Ebene. Sie können auch festlegen, diese Aufgabe derjenigen Stelle zu übertragen, die ebenfalls für die Alimentenbevorschussung und die Sozialhilfe zuständig ist. Unabhängig von der gewählten Organisationsform hat der Dienst für Inkassohilfe jedoch eine Fachstelle zu sein, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt, um die aufgelisteten Anforderungen (Art. 12 f. InkHV) zu erfüllen. Die Fachstelle muss namentlich in der Lage sein, persönliche Beratungsgespräche mit der unterhaltsberechtigten Person zu führen, schriftlichen Kontakt mit der unterhaltspflichtigen Person aufzunehmen, ausstehende Unterhaltsbeiträge zu berechnen, Betreibungsverfahren einzuleiten, Schuldneranweisungsgesuche sowie Strafanzeige wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten einzureichen. Eine einheitliche Umsetzung der InkHV setzt somit eine adäquate Ausbildung der Mitarbeitenden der Fachstellen voraus.

Die Tätigkeit der Fachstellen ist sehr anspruchsvoll, da es sich bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen um eine komplexe Querschnittsaufgabe handelt. Zum einen werden einschlägige Rechtskenntnisse unter anderem auch im Betreibungs- sowie Straf- und Strafprozessrecht vorausgesetzt. Es kann sich insbesondere als notwendig erweisen, rechtlich gegen die zahlungspflichtige Person vorzugehen, sei es in Form einer Betreibung, eines Gerichtsverfahrens oder bei einem internationalen Sachverhalt in Form eines Gesuchs um grenzüberschreitendes Inkasso. Zum anderen sind kaufmännisches Wissen sowie Methoden- und weitere Kompetenzen vorausgesetzt. Die Inkassohilfe beinhaltet die Begleitung der berechtigten Person, manchmal über mehrere Jahre hinweg. Für die internationale Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen sind weitergehende Fachkompetenzen und Sprachkenntnisse erforderlich. Generell gilt, je erfolgreicher die Inkassohilfe ist, desto weniger Alimente müssen bevorschusst werden. Die Sozialkosten für das Gemeinwesen können so reduziert werden.

In verschiedenen Kantonen wurde die Inkassohilfe bereits vor Erlass der neuen InkHV des Bundes durch spezialisierte Dienste übernommen. So hat der Kanton Solothurn beispielsweise die Inkassohilfe an vier regionale Dienststellen übertragen. Diese Dienststellen beschäftigen insgesamt acht Mitarbeitende, wovon sechs Mitarbeitende die vom Schweizerischen Verband für Alimentenfachleute (SVA) in Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften

(ZHAW) organisierte Ausbildung zur Alimentenfachperson absolviert haben. Bei komplizierten Rechtsfragen können sie sich ausserdem an das Amt für soziale Sicherheit im Kanton Solothurn wenden.

3.1.2 Inkassohilfe im Kanton Schwyz

Im Kanton Schwyz ist das Departement des Innern die Aufsichtsbehörde im Bereich der Alimenterhilfe. Die Inkassohilfe wird aktuell durch die Fürsorgebehörden bzw. die kommunalen Sozialdienste erbracht. Die Gemeinden können die Inkassohilfe auch auf geeignete private Stellen nach § 1 Abs. 2 lhG übertragen. Zudem sind die Gemeinden für die Alimentenbevorschussung für unterhaltsberechtigte Kinder sowie für die Ausrichtung der wirtschaftlichen und für die Gewährleistung der persönlichen Hilfe zuständig.

Eine Umfrage bei den Schwyzer Gemeinden hat ergeben, dass in grösseren Gemeinden und Bezirken die Pensen für das gesamte Alimentenwesen (Bevorschussung und Inkasso) zwischen 20 und 40 Stellenprozenten betragen. In vielen kleineren und mittleren Gemeinden und Bezirken sind die vorgesehenen Pensen für das Alimentenwesen jedoch deutlich geringer. Erfahrungsgemäss ist es schwierig, entsprechend ausgebildete Fachpersonen für solche kleine Pensen zu rekrutieren. Dies dürfte vor allem die kleinen und mittleren Gemeinden im Kanton Schwyz vor grosse Herausforderung stellen. Die vom Bundesamt für Justiz befragten Fachleute empfehlen deshalb die Zentralisierung (auf kantonaler oder regionaler Ebene).

Mit der Schaffung von einer oder zwei Fachstellen für die Inkassohilfe im Kanton können Synergien und das nötige Fachwissen gebündelt werden. Die zuständigen Mitarbeitenden können gezielt geschult und weitergebildet werden. Die höhere Anzahl der zu bearbeitenden Inkassohilfedossiers erfordert entsprechend mehr Personal und stellt eine kontinuierliche Auslastung sicher. Dies wirkt sich wiederum positiv auf die Stellvertretungen, den Erfahrungserwerb und die Entwicklung einer effizienten Praxis aus. In Anbetracht dieser Umstände und da hohe fachliche Anforderungen an die Mitarbeitenden der Fachstelle zu stellen sind, wird die Zentralisierung der Inkassohilfe als sinnvoll und richtig erachtet. Bezüglich der in der InkHV gestellten Aufgaben, welche durch die Fachstelle für den Bereich Inkassohilfe zu erfüllen sind, sind verschiedene Lösungen denkbar. Die Fachstellen können entweder durch die Gemeinden und Bezirke selbst betrieben oder bei der Ausgleichskasse Schwyz (AKSZ) angesiedelt sein. Der Regierungsrat hat zu diesem Zweck zwei Vorlagen ausgearbeitet, welche er in die Vernehmlassung gegeben hat. Die Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich mit Ausnahme einer Partei und einer Gemeinde für die Angliederung an die AKSZ ausgesprochen. Die Zuständigkeit für das Alimenteninkasso und somit dessen Finanzierung bleibt weiterhin bei den Gemeinden.

3.1.3 Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Da die einzelnen Gemeinden im Bereich der Alimentenbevorschussung bereits über die erforderlichen Kenntnisse verfügen und sie einen näheren Bezug zu den Nachsuchenden haben, ist es sinnvoll, diese Aufgaben weiterhin bei diesen zu belassen. Sie werden auch weiterhin für das Inkasso für die von ihnen bevorschussten Unterhaltsbeiträge zuständig sein. Hierfür spricht auch, dass gelegentlich Alimentenberechtigte mit niedrigen Alimentenbeträgen zur Deckung ihres Lebensbedarfes zusätzlich noch wirtschaftlicher Hilfe gemäss dem Sozialhilfegesetz bedürfen. Die Gemeinden können diese Aufgaben grundsätzlich durch bereits vorhandenes Personal bewältigen, ohne dass spezifische Zusatzausbildungen notwendig sind. Aufgrund der Teilrevision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.30) ist jedoch damit zu rechnen, dass sich die Berechnung der Bevorschussung zukünftig anspruchsvoller gestalten wird, wodurch vertiefte Kenntnis der EL-Gesetzgebung erforderlich wird. So werden im Rahmen der EL-Reform u.a. neue Regelungen für den Lebensbedarf von Kindern, für die Berücksichtigung von Vermögen, für die Anrechnung des

Einkommens der Ehegatten sowie für die Berücksichtigung der tatsächlichen Krankenkassenprämie vorgesehen. Es ist deshalb bei der Berechnung des Anspruchs mit einem höheren Aufwand zu rechnen. Es ist daher durch eine Bestimmung zu ermöglichen, dass die Gemeinden für die Bevorschussung mit der AKSZ eine entsprechende Leistungsvereinbarung abschliessen können. Diese Aufgaben müssen die betreffenden Gemeinden finanzieren.

3.2 Alimentenbevorschussung

3.2.1 Allgemein

Wenn Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, kann die öffentliche Hand Vorschüsse für den Unterhalt des minderjährigen Kindes ausrichten (§ 10 ff. IhG). Ziel der Bevorschussung ist die Sicherung der Unterhaltsleistungen, welche dem Kind per Rechtsspruch zustehen und die es für seinen Unterhalt benötigt. Das IhG regelt die Ausrichtung dieser Vorschüsse. Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach den im massgeblichen Rechtstitel festgesetzten Unterhaltsbeiträgen. Der Vorschuss darf jedoch den Betrag der höchsten einfachen Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) nicht übersteigen. Er wird ausgerichtet, soweit der Elternteil, der für das unterhaltsberechtignte Kind sorgt, ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht. Der Kanton Schwyz berechnet den Anspruch auf Alimentenbevorschussung analog zur Prüfung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Anrechenbares Einkommen und Einkommensgrenze richten sich somit nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen (§ 5 Abs. 2 IhG).

Die Höhe der Bevorschussung wird aus der Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben des Haushaltes berechnet. Bei der Bemessung des Anspruchs auf Alimentenbevorschussung werden grundsätzlich die wirtschaftlichen Verhältnisse aller in einem gemeinsamen Haushalt lebenden und familienrechtlich miteinander verbundenen Personen berücksichtigt. Gemäss § 6 IhG obliegt die Pflicht zur Bevorschussung der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes. Höhe und Dauer des Vorschusses werden von der Fürsorgebehörde festgelegt.

3.2.2 Anrechenbares Einkommen

Die Berechnung der Ergänzungsleistungen und somit auch diejenige für die Alimentenbevorschussung erfolgt zivilstandsabhängig. Bei verheirateten Personen wird das Einkommen des Ehepartners mitberücksichtigt. Personen, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft (Konkubinats) leben, werden grundsätzlich wie alleinstehende Personen behandelt. Wohnt eine Person, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen bzw. auf Alimentenbevorschussung erhebt, mit einem Partner in einer faktischen Lebensgemeinschaft in demselben Haushalt, erfolgt lediglich eine Mietzinsaufteilung.

Andere Kantone berücksichtigen bei der Berechnung auch das Einkommen des Partners, wenn der nicht unterhaltsbeitragsleistende Elternteil mit dem neuen Partner verheiratet ist (neuer Ehepartner) oder, wenn er mit dem neuen Partner in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebt. Die Kantone, die das Einkommen des Partners in faktischer Lebensgemeinschaft mitberücksichtigen, gehen aufgrund unterschiedlicher Kriterien von einer faktischen Lebensgemeinschaft aus; beispielsweise, wenn das Paar in faktischer Lebensgemeinschaft gemeinsame Kinder hat oder eine bestimmte Anzahl Jahre in Wohngemeinschaft lebt.

Jeder Ehegatte hat dem anderen in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen (Art. 278 Abs. 2 ZGB). Diese Beistandspflicht ist gegenüber dem leiblichen Elternteil des unterhaltsberechtignten Kindes subsidiär. Aufgrund der

Beistandspflicht des nicht unterhaltspflichtigen Ehepartners ist es jedoch angebracht, dass dessen Einkommen bei der Berechnung des Anspruchs auf Alimentenbevorschussung berücksichtigt wird.

Der Partner in einer faktischen Lebensgemeinschaft hat hingegen weder eine Unterhaltspflicht gegenüber dem unterhaltsberechtigten Kind noch eine Beistandspflicht gegenüber dem nicht unterhaltsbeitragsleistenden Elternteil. Die Rechtsprechung im Sozialhilferecht scheint indessen vermehrt darauf abzustellen, dass sich die Personen in faktischer Lebensgemeinschaft gegenseitig unterstützen. So hat das Bundesgericht (BGE 129 I 1) entschieden, dass kantonale Bestimmungen, wonach das Einkommen des Partners des nicht unterhaltsbeitragsleistenden Elternteils in einer faktischen Lebensgemeinschaft bei der Berechnung des Anspruchs auf Alimentenbevorschussung berücksichtigt wird, vertretbar sind, sofern es sich um eine stabile Lebensgemeinschaft handelt. Allerdings gibt es für Partner, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben keine allgemein gültige gesetzliche Umschreibung. Der Bundesgesetzgeber hat es wiederholt abgelehnt, die nichteheliche bzw. die eheähnliche Gemeinschaft gesetzlich zu verankern und umfassend zu regeln. Die bundesrechtlichen Sozialversicherungen sind beispielsweise grundsätzlich zivilstandsabhängig ausgestaltet, wodurch die Personen in faktischer Lebensgemeinschaft in der Regel alleinstehenden Personen gleichgestellt sind. Die Anzahl geschlossener Ehen je 1000 Einwohner hat in den letzten Jahren gemäss dem Bundesamt für Statistik jedoch weiterhin abgenommen. Es ist daher angebracht, auch das Einkommen des Partners in einer faktischen Lebensgemeinschaft miteinzubeziehen. Gemäss Kapitel F.5.1 der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) gilt eine faktische Lebensgemeinschaft als stabil, wenn sie mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.

3.3 Unterhaltsanspruch des Kindes

Die Eltern sind nach Art. 277 Abs. 1 ZGB verpflichtet, für den Unterhalt bis zur Volljährigkeit des Kindes zu sorgen. Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB, Mündigenunterhalt). Die Ausbildungszeiten der Kinder sind länger geworden, sie sind deshalb länger auf den Unterhalt ihrer Eltern angewiesen.

Im Kanton Schwyz ist der Anspruch auf Alimentenbevorschussung bis anhin auf das minderjährige Kind begrenzt (§ 2 lhG). Am 1. Januar 1996 wurde das Mündigkeitsalter vom vollendeten 20. Lebensjahr auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt (Art. 14 ZGB). Damit wurde gleichzeitig der Anspruch auf Bevorschussung um zwei Jahre gekürzt. Seit der Herabsetzung des Mündigkeitsalters haben sich die Ausbildungsgänge indessen eher verlängert als verkürzt. Zahlreiche Berufslehren dauern vier Jahre, sodass eine solche kaum vor dem Erreichen des 20. Lebensjahres abgeschlossen werden kann. Auch Mittelschulen auf der Sekundarstufe II dauern teilweise über das 18. Lebensjahr hinaus. Zahlreiche volljährige Jugendliche sind daher aufgrund ihrer individuellen Ausbildungssituation noch unterhaltsbedürftig. Gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB steht ihnen grundsätzlich ein entsprechender Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern zu. Kommen die Eltern ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem volljährigen, sich in Ausbildung befindenden Kind jedoch nicht nach und ist dieses auf Unterhalt angewiesen, steht dem Kind im Kanton Schwyz kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung zu (§ 2 lhG).

Das volljährige, sich in Ausbildung befindende Kind kann zwar wirtschaftliche Hilfe geltend machen. Die wirtschaftliche Hilfe, die ein Kind während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer ausserordentlichen Ausbildung erhält, muss nach § 25 Abs. 4 ShG nicht zurückerstattet werden. Dem Kind soll aber ermöglicht werden, eine ordentliche Ausbildung abzuschliessen, um sich in den Arbeitsmarkt integrieren zu können; ohne dass es (weiterhin) auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen ist.

Das Gemeinwesen kann die – dem volljährigen, sich in Ausbildung befindenden Kind – gewährte wirtschaftliche Sozialhilfe nicht von der säumigen zum Unterhalt verpflichteten Person zurückverlangen, auch wenn diese dazu in der Lage wäre, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Anders verhält es sich, wenn ein minderjähriges Kind bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ein Gesuch für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen stellt. Wird dieses Gesuch bewilligt, bevorschusst das Gemeinwesen den geschuldeten Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise. Der Unterhaltsanspruch geht damit im Rahmen einer Legalzession (Subrogation; Art. 289 Abs. 2 ZGB) mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über. Fortan ist das Gemeinwesen Gläubigerin der bevorschussten Unterhaltsbeiträge. Es kann im eigenen Namen die bevorschussten Unterhaltsbeiträge gegenüber der säumigen zu Unterhalt verpflichteten Person geltend machen, indem es rechtlich gegen diese Person vorgeht oder, wenn nötig, gegen sie die Betreuung einleitet. In anderen Kantonen wie Zürich, Bern, St. Gallen, Luzern, Basel-Stadt und Graubünden werden Kinderalimente bis zum 25. Lebensjahr bevorschusst. Einige andere Kantone wie Aargau, Appenzell Ausserrhoden und Uri kennen die Bevorschussung von Kinderalimenten bis zum 20. Lebensjahr. In Anbetracht dessen, dass die Ausbildung des Kindes oftmals über das 18. Lebensjahr hinausgeht und bevorschusste Unterhaltsbeiträge im Rahmen einer Legalzession auf das Gemeinwesen übergehen, wodurch der Unterhaltspflichtige durch das Gemeinwesen in die Pflicht genommen werden kann, ist es angebracht, den bisherigen Geltungsbereich zu erweitern. Neu soll das unterhaltsberechtigende Kind i.S.v. Art. 276 ZGB, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, anspruchsberechtigt sein. Damit soll vor allem verhindert werden, dass es wegen des säumigen Unterhaltsschuldners gezwungen ist, Sozialhilfe zu beziehen.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Es wurden zwei Entwürfe zur Totalrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 22. Dezember 2020 bis 31. März 2021 in die Vernehmlassung gegeben. Vorlage 1 sah vor, dass die Gemeinden für den Bereich Inkassohilfe eine oder zwei Fachstellen führen. Vorlage 2 sah vor, dass die Inkassohilfe zwar Sache der Gemeinden bleibt, diese Aufgabe jedoch an die AKSZ übertragen wird. Die Gemeinden konnten mittels eines Fragebogens angeben, welcher Vorlage sie den Vorzug geben und, ob sie beabsichtigen, die Bevorschussung selber weiterzuführen oder mit einer Leistungsvereinbarung auf die Fachstelle für Inkassohilfe zu übertragen.

Etwa ein Viertel der Gemeinden bzw. Bezirke haben den Fragebogen ausgefüllt und auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet. Rund die Hälfte der Gemeinden haben zusätzlich Anregungen und allgemeine Klärungsfragen gestellt. Der Verband der Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB), die Parteien CVP, GLP, SP und SVP sowie sämtliche Gemeinden, mit Ausnahme der FDP und einer Gemeinde, haben sich für die Angliederung der Fachstelle für Inkassohilfe bei der AKSZ ausgesprochen und somit für die Vorlage 2. Die Gemeinden beabsichtigen mehrheitlich die Bevorschussung selber weiterzuführen. Etwas weniger als die Hälfte der Gemeinden zieht in Erwägung, die Bevorschussung mit einer Leistungsvereinbarung auf die AKSZ zu übertragen.

Gemäss einigen Gemeinden und der CVP soll die an die AKSZ delegierte Alimentenbevorschussung wieder rückgängig gemacht werden können. Die vorgesehene Möglichkeit der Delegation ist lediglich eine Kann-Vorschrift. Die Übertragung der Bevorschussung ist vertraglicher Natur. Die Vertragsparteien können Dauer und Beendigung der Leistungsvereinbarung frei bestimmen. Es sind deshalb diesbezüglich keine Anpassungen nötig.

Die Ausweitung der Bevorschussung bis zum 25. Altersjahr sowie der Einbezug des Einkommens von Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft mit dem obhutsberechtigten Elternteil leben, werden von diversen Gemeinden, dem VSZGB sowie der CVP explizit begrüsst. Die SP begrüsst die Ausweitung der Bevorschussung bis zum 25. Altersjahr, lehnt jedoch die Anrechnung des Einkommens des Partners in faktischer Lebensgemeinschaft grundsätzlich ab. Die SP könnte sich

jedoch eine Mitbeteiligung des Partners in faktischer Lebensgemeinschaft vorstellen, wenn die Beziehung nach fünf Jahren als stabil bezeichnet wird. Es wird in Bezug auf die Anrechnung des Einkommens des Partners in faktischer Lebensgemeinschaft grundsätzlich auf Ziff. 3.2.2 voranstehend verwiesen, wobei anzumerken ist, dass die Dauer einer Beziehung nicht als einziges Kriterium für eine faktische Lebensgemeinschaft massgebend sein kann. Der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft ist, wie bereits erwähnt, auslegungsbedürftig. Es ist daher bei der Auslegung sinnvoll, eine bestehende Rechtspraxis, wie sie im Bereich der Sozialhilfe besteht, heranzuziehen.

Der VSZGB und diverse Gemeinden weisen zu Recht darauf hin, dass aufgrund des Anspruchs auf Bevorschussung bis zum Abschluss einer Ausbildung, jedoch längstens bis zum 25. Altersjahr, und des Einbezugs des Einkommens des Partners in faktischer Lebensgemeinschaft die Bevorschussungen zunehmen oder komplexer werden. Auch würden die Fälle, in denen Inkassohilfe und Bevorschussung gleichzeitig zum Zuge kommen, zunehmen. In diesen Fällen muss aus Sicht der Vernehmlassungsteilnehmenden klar sein, wo die fallführende Stelle ist. Einige der Vernehmlassungsteilnehmenden sprechen sich dafür aus, dass bei solch gemischten Fällen die Gemeinde entscheiden soll, wo die fallführende Stelle ist. Dem ist entgegen zu halten, dass die InkHV des Bundes per 1. Januar 2022 eine Fachstelle fordert. Im Kanton Schwyz beschäftigen nicht viele Gemeinden eine ausgebildete Alimentenfachperson. Würde das Inkasso bei gemischten Fällen bei Gemeinden verbleiben, die keine ausgebildete Alimentenfachperson beschäftigen, so wären die Anforderungen an eine Fachstelle nicht erfüllt. Zur Vermeidung von Konkurrenzsituationen bei gemischten Fällen können die Gemeinden die Bevorschussung mittels einer Leistungsvereinbarung auf die Fachstelle übertragen. Zudem können sie sich über den Fall aufgrund der vorgesehenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen austauschen und diesen entsprechend koordinieren. Deshalb sind hierzu keine Anpassungen nötig.

Der VSZGB und einige Gemeinden weisen weiter darauf hin, dass das Inkasso gut abgesprochen werden muss, damit keine Konkurrenzsituation auftritt und die Inkassogebühren nicht doppelt anfallen. Entsprechend wurde eine neue Bestimmung zur Verwendung eingehender Zahlungen aufgenommen.

Einige Gemeinden und die CVP wünschen sich Richtlinien zu den Fällen, in denen eine Bevorschussung bis zum 25. Altersjahr möglich ist. Diesbezüglich kann jedoch auf eine umfassende Rechtspraxis verwiesen werden.

Mehrere Gemeinden, der VSZGB, die CVP und SP fordern die Überprüfung der Finanzierungszuständigkeit bzw. sind der Ansicht, dass die Kosten für die Inkassohilfe durch den Kanton getragen werden müssen. Die SVP und die FDP vertreten hingegen die Meinung, dass die Gemeinden weiterhin für diese Aufgaben verantwortlich und somit auch für die Finanzierung zuständig sein sollen. Dem ist beizupflichten. Die Aufgaben werden nicht dem Kanton übertragen, sondern der Fachstelle für Inkassohilfe, welche bei der AKSZ angegliedert ist. Die AKSZ ist eine selbständige öffentliche Anstalt. Die Zuständigkeit für das Alimenteninkasso liegt weiterhin bei den Gemeinden. Die Übernahme der Kosten durch den Kanton wird deshalb abgelehnt.

Das Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) war bis anhin kantonale Übermittlungs- und Empfangsstelle bei internationalen Inkassofällen. Eine Gemeinde vertritt die Ansicht, dass sich der Kanton bezüglich dieser Aufgabe, welche neu von der Fachstelle wahrgenommen wird, entsprechend an den Kosten beteiligen soll. Die kantonale Übermittlungs- und Empfangsstelle erbringt eine Dienstleistung zu Gunsten der Gemeinden, indem sie die Korrespondenz des Bundesamtes für Justiz (BJ) im internationalen Inkasso an die Gemeinden weiterleitet und umgekehrt. In einzelnen wenigen Fällen unterstützte sie die Gemeinden im Verkehr mit den ausländischen zuständigen Stellen direkt. Die meisten Kantone kennen keine solche kantonale Stelle. Im Gegensatz zur Inkassohilfe handelt es sich um marginale Kosten. Eine Beteiligung des Kantons mittels separater Abrechnung ist deshalb abzulehnen.

Einige Gemeinden sprechen sich dafür aus, dass für den Verteilschlüssel der Kosten für die Inkassohilfe nicht nur die Einwohnerzahl, sondern mehrheitlich die aufgewendeten Klientenstunden pro Gemeinden berücksichtigt werden sollen. Eine Gemeinde spricht sich hingegen explizit für die Kostenteilung basierend auf der Einwohnerzahl aus. Würden bei der Aufwandsberechnung die Klientenstunden mitberücksichtigt, würde dies für die AKSZ einen grösseren administrativen Aufwand bedeuten. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Inkassofälle in den Gemeinden über einen gewissen Zeitraum variiert und ein entsprechender Ausgleich stattfindet. Die Aufteilung nach Aufwand bzw. Klientenstunden wird deshalb abgelehnt.

Die SVP vertritt zudem die Ansicht, dass die AKSZ die Aufgaben der Inkassohilfe mit dem bisherigen Personal bewältigen kann, weshalb keine Erhöhung der Stellenprozente erforderlich sei. Die AKSZ ist allerdings eine selbstständige Anstalt, welche die personellen Ressourcen der Fachstelle genau abgrenzen muss. Die Ausgleichskassen sind von Gesetzes wegen für die ihnen übertragenen Aufgaben zu entschädigen. Die Verwaltungskostenbeiträge und die Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung dürfen nicht zur Deckung der Verwaltungskosten von Zusatzaufgaben verwendet werden (Art. 132 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, AHVV, SR 831.101). Neue Zusatzaufgaben bedürfen daher zusätzliches Personal und sind mit entsprechenden finanziellen Ausgaben verbunden. Gleichzeitig werden die Gemeinden entlastet. Der Vorschlag der SVP ist deshalb abzulehnen.

Diverse Gemeinden und die SVP erachten die kalkulierten wiederkehrenden Kosten von Fr. 790 000.-- (inklusive Kosten der Inkassostelle/Dienstleistungen Dritter) bzw. Fr. 690 000.-- (nur Personalaufwand und Sachkosten) als zu hoch.

Im Weiteren wollen einzelne Gemeinden sowie die GLP und die SP eine zweite Beratungsstelle in Ausserschwyz. Der Aufbau von zusätzlichen Beratungsstellen bzw. Organisationen mit entsprechendem Fachwissen und entsprechender Infrastruktur würden einen grossen Ressourcenaufwand bzw. erhebliche Mehrkosten bedeuten. Ein Beratungsgespräch mit dem Gläubiger wird womöglich selten vor Ort nötig sein. Der weitere Austausch kann oft telefonisch oder schriftlich erfolgen. Beim Schuldner wird es vor allem auch von seiner Kooperation abhängen, wie oft Gespräche mit der Fachstelle vor Ort stattfinden müssen. Ein allfällig weiterer Weg ist dem Schuldner, welcher oft ausserkantonale Wohnhaft ist, deshalb zuzumuten. Die Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden – insbesondere auch Gemeinden in Ausserschwyz – wollen die Bevorschussung weiterführen und vorerst nicht auf die AKSZ übertragen. Der Aufbau einer zusätzlichen Beratungsstelle bzw. Organisation in Ausserschwyz wird deshalb zurzeit nicht als notwendig erachtet.

Auf die Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse wird in den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen und unter Ziff. 6.2 (Berechnung der Durchführungskosten) noch partiell eingegangen.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Vorlage ist in vier Haupttitel gegliedert (Allgemeine Bestimmungen, Inkassohilfe, Bevorschussung sowie Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmungen).

Erlasstitel und Ingress

Das Inkassohilfegesetz regelt neu nicht nur die Inkassohilfe und Bevorschussung für Unterhaltsansprüche des Kindes, sondern auch die Inkassohilfe für Unterhaltsansprüche aus dem Ehe-, Scheidungs- oder Partnerschaftsrecht. Der Erlasstitel ist daher anzupassen, und es ist auf den Zusatz «für Kinder» zu verzichten. Aus demselben Grund ist auch der Ingress anzupassen, und es wird neu auch auf Art. 131 ZGB verwiesen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Das Gesetz regelt die notwendigen Bestimmungen zur Inkassohilfe und zur Bevorschussung. Im Bereich der Inkassohilfe wird die zuständige Fachstelle geregelt. Diese leistet Hilfe bei der Durchsetzung von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen. Darunter fallen Ansprüche aus dem Scheidungsrecht (Art. 131 ZGB) und Unterhaltsbeiträge für den eingetragenen Partner oder die eingetragene Partnerin (Art. 34 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, PartG, SR 211.231, i.V.m. Art. 131 ZGB) sowie für Kinder (Art. 276 ZGB). Die Voraussetzung für die Gewährung von Inkassohilfe, die zu erbringenden Leistungen und weitere Bestimmungen sind in der InkHV des Bundes geregelt.

Da im Bundesrecht keine Vorgaben zur Bevorschussung gemacht werden, werden im Bereich der Bevorschussung nebst der zuständigen Behörde auch die Anspruchsberechtigung und Weiteres geregelt. Die Bevorschussung ist auf Unterhaltsansprüche von Kindern beschränkt (vgl. Ausführungen zu § 13 E-IhG).

Zudem wird im totalrevidierten IhG der Datenaustausch zwischen der Fachstelle für Inkassohilfe und den für die Bevorschussung zuständigen Behörden sichergestellt.

§ 2 Geheimhaltungspflicht

Diese Bestimmung lehnt sich an die §§ 5 und 5a ShG an. Bundesrechtlich geregelte Schweige- bzw. Geheimhaltungspflichten gehen der neuen kantonalen Regelung selbstverständlich vor. Die Ausgleichskasse erfüllt überwiegend bundesrechtliche Aufgaben. Diesbezüglich gelten die bundesrechtlichen Vorschriften zur Schweigepflicht und zur Datenbekanntgabe (z. B. Art. 32 und 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 [ATSG, SR 830.1]; Art. 50a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 [AHVG, SR 831.10]). Weder die Inkassohilfe noch die Bevorschussung sind jedoch Zweige der Sozialversicherung, weshalb die Art. 32 f. ATSG nicht anwendbar sind. Wenn die Ausgleichskasse als Fachstelle fungiert, gelten lediglich die Geheimhaltungspflichten nach § 2.

§ 3 Bearbeiten von Personendaten

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die für die Inkassohilfe und Bevorschussung zuständigen Behörden und Fachstellen auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten dürfen.

§ 4 Amtshilfe

Bestimmungen über den Datenaustausch sind für die zuständigen Behörden der Inkassohilfe bereits in Art. 6 f. InkHV enthalten. Hiernach sind die Fachstellen zum gegenseitigen Informationsaustausch verpflichtet (Art. 6 Abs. 1 InkHV). Die Fachstellen können mit schriftlichem und begründetem Gesuch von anderen kommunalen, kantonalen oder Bundesbehörden kostenlos Informationen erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen (Art. 7 Abs. 2 InkHV). Auch die zuständige Behörde für die Bevorschussung ist jedoch auf Informationen angewiesen. Die nachsuchende Person ist an Auskunft- und Mitwirkungspflichten gebunden (§ 19 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 [VRP, SRSZ 234.110]). Behält sie die erforderlichen Auskünfte vor, entfällt gar ihr Anspruch auf Bevorschussung (§ 13 Abs. 2 Bst. d E-IhG). Durch den Datenaustausch können jedoch Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden, was den nachsuchenden Personen zugutekommt. Die für die Inkassohilfe- und Bevorschussung zuständigen Behörden stützen sich grundsätzlich auf dieselben Grundlagen, wie z. B. den

massgebenden Unterhaltstitel (siehe aber Ausführungen zu § 12 E-IhG). Inkassohilfe und Bevorschussung können zudem gleichzeitig zum Tragen kommen. Die für die Bevorschussung zuständige Behörde ist deshalb auf die gleichen Unterlagen, wie sie für die Inkassohilfe benötigt werden, angewiesen und müsste diese bei der nachsuchenden Person nochmals einfordern. Ein einfacher Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden ist deshalb sicherzustellen und soll auch im Abrufverfahren möglich sein. Zudem muss gewährleistet werden, dass sich die zuständigen Behörden ohne Verletzung des Datenschutzes gegenseitig informieren können, wenn z. B. der säumige Unterhaltsschuldner dennoch bezahlt. Dadurch können prozessuale Leerläufe vermieden werden. Der Datenaustausch dient somit nicht nur einer ordnungsgemässen Fallübergabe, sondern auch dazu, die Verfahren zu koordinieren. Für den Datenaustausch im Bereich der Inkassohilfe und Bevorschussung soll deshalb eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Amtshilfe zwischen den im Bereich der Inkassohilfe und Bevorschussung tätigen Mitarbeitenden im Kanton Schwyz wird dadurch vereinfacht und den heutigen Anforderungen angepasst.

§ 5 Aufsicht

Die Aufsicht über die Inkassohilfe wurde bislang in § 10 Bst. ShG i.V.m. § 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984 (ShV, SRSZ 380.111) geregelt. Die Inkassohilfe und die Bevorschussung sollen aufgrund des engen Sachzusammenhangs einheitlich im IhG geregelt werden (siehe Ziff. 2 voranstehend). Aus diesem Grund sollen darin auch die gemeinsamen Bestimmungen über die Aufsicht geregelt werden. § 10 Bst. d ShG wird damit obsolet und kann aufgehoben werden (Ausführungen zu § 18 E-IhG nachstehend). Der Regierungsrat hat wie im Bereich der Sozialhilfe die Oberaufsicht. Als untergeordnete Aufsichtsbehörde ist das Departement des Innern zuständig. Es kann als Aufsichtsorgan einen Entscheid im Einzelfall nicht korrigieren. Vielmehr kann nur die nach kantonalem Recht zuständige Rechtsmittelinstanz die Sache neu beurteilen. Das Departement des Innern kann somit nicht korrektiv auf Verfahren einwirken, präventiv aber Weisungen zu Rechtsanwendung und Verfahren erteilen. Damit kann dem Anliegen der AKSZ nach Regelungen für beispielsweise Berichterstattung und für das Verfahren genügend Rechnung getragen werden.

§ 6 Verfahrensrecht

Soweit die AKSZ bundesrechtliche Aufgaben übernimmt, richtet sich das anwendbare Verfahren nach den hierfür einschlägigen Bestimmungen. Die Inkassohilfe und die Bevorschussung richten sich hingegen nach dem kantonalen Verfahrensrecht. In Abs. 1 wird deshalb ausdrücklich festgehalten, dass die Verfahren im Bereich der Inkassohilfe und Bevorschussungen sich nach dem VRP richten. In Abs. 2 wird die frühere Bestimmung von § 8 IhG übernommen. Die Bestimmung wird lediglich redaktionell angepasst, da neu eine andere Behörde als die Gemeinde die Inkassohilfe anbietet. Neu ist deshalb von Verfügungen und Entscheiden nach diesem Gesetz die Rede.

§ 7 Verwendung der Zahlungen

Abs. 1

Gestützt auf die Vernehmlassungsantworten hat sich gezeigt, dass erhöhter Koordinationsbedarf besteht, in Fällen, bei welchen die Zahlungseingänge nicht ausreichen, die Forderungen der Inkassohilfe und der Bevorschussung gleichzeitig zu decken. Der Bund ist nicht befugt, den Kantonen vorzuschreiben, wie die eingehenden Zahlungen anzurechnen sind. Es ist daher eine neue Bestimmung aufzunehmen, welche regelt, wie eingehende Zahlungen des Schuldners verwendet werden.

Die Mehrheit der Kantone, die über eine entsprechende Bestimmung verfügen, weisen die eingehenden Zahlungen des Schuldners der für die Bevorschussung zuständigen Behörde zu. Besteht im Anschluss daran weiterhin ein Überschuss, so wird dieser für die Tilgung von Unterhaltsbeiträgen verwendet. Da die Bevorschussung nur subsidiär zum Tragen kommt ist sie auch im Kanton

Schwyz privilegiert zu behandeln. Eingehende Zahlungen von Unterhaltspflichtigen sind somit in erster Linie der für die Bevorschussung zuständigen Behörde zuzuweisen. Allfällige Überschüsse sind der für die Inkassohilfe zuständigen Behörde zuzuweisen.

Abs. 2

Hat der unterhaltspflichtige Schuldner an mehrere Berechtigte zu leisten, werden eingehende Zahlungen anteilmässig an die einzelnen Verpflichtungen angerechnet.

II. Inkassohilfe

§ 8 Zuständigkeit, a) Allgemein

Abs. 1

Die Gemeinden sind für die Inkassohilfe und somit auch für die Finanzierung zuständig. Die AKSZ ist die zuständige Fachstelle nach der InkHV. Es wird hierzu auf die Ausführungen in Ziff. 3.1.2 f. und Ziff. 4 verwiesen.

Abs. 2

Die AKSZ leistet für die in einem Unterhaltstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge Inkassohilfe. Es wird hierzu auf die Ausführungen in Ziff. 3.1.2 f. verwiesen. Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird auf Antrag bestraft (Art. 217 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB). Neben der unterhaltsbegünstigten Person ist auch die von den Kantonen bezeichnete Behörde oder Fachstelle zum Antrag befugt. Die AKSZ ist die bezeichnete Stelle, mithin zum Antrag nach Art. 217 Abs. 2 StGB befugt. Bislang war das AGS die kantonale Übermittlungs- und Empfangsstelle nach dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 (SR 0.274.15). Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs zur Inkassohilfe ist es angezeigt, diese Aufgabe der AKSZ als Fachstelle für Inkassohilfe zuzuweisen.

Abs. 3

Der Regierungsrat ist gestützt auf § 59 Abs. 3 KV ermächtigt, die ihm nötig erscheinenden Vollzugsverordnungen zu erlassen. Dies wird in Abs. 3 ausdrücklich festgehalten.

§ 9

b) Finanzierung und Revision

Abs. 1

Die Kosten für die Fachstelle für Inkassohilfe sind durch die Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl zu tragen. Es wird hierzu auf die Ausführungen zur Auswertung der Vernehmlassung in Ziff. 4 verwiesen.

Abs. 2

Die Revision der Tätigkeit der Ausgleichskasse Schwyz umfasst zwingend auch die übertragenen Aufgaben (Inkassohilfe). Sie wird durch die vom Regierungsrat gewählte Revisionsstelle wahrgenommen (§ 5 Abs. 2 lit. a des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 24. März 1994, EGzAHVG). Mit entsprechender Regelung soll gewährleistet sein, dass dieselbe Revisionsstelle zuständig ist.

§ 10 Anspruch

Die Fachstelle leistet Inkassohilfe bei der Vollstreckung von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen, die den laufenden Unterhalt der berechtigten Person sicherstellen. Dazu gehört auch die Inkassohilfe für gesetzliche sowie vertraglich oder reglementarisch geregelte Familienzulagen, die vom Unterhaltstitel erfasst sind (Art. 3 Abs. 2 InkHV). Dies ist sicher dann der Fall, wenn der

Unterhaltstitel die Familienzulagen ausdrücklich erwähnt. § 10 E-IhG enthält keinen normativen Gehalt, sondern gibt den in der InkHV vorgegebenen Geltungsbereich wieder. Die Bestimmung soll jedoch dazu dienen, dass für den Adressaten auf Anhieb ersichtlich ist, wer Anspruch auf Inkassohilfe hat. Die Inkassohilfe wird einerseits für das unterhaltsberechtigten minderjährige Kind sowie für das volljährige Kind, welches sich in Ausbildung befindet, gewährt. Folglich für das unterhaltsberechtigten Kind i.S.v. Art. 276 ZGB. Andererseits hat die aus einem Ehe-, Scheidungs- oder Partnerschaftsrecht unterhaltsberechtigten Person einen Anspruch auf Inkassohilfe. Die übrigen Bestimmungen zum Anspruch auf Inkassohilfe und weitere verfahrensrechtliche Bestimmungen finden sich in der InkHV des Bundes.

Im Familienrecht gibt es weitere auf dem Kindesverhältnis basierende oder sich aus der Auflösung der Gemeinschaft ableitende Ansprüche, welche die Fachstelle ebenfalls durchsetzen kann, sofern dies im kantonalen Recht vorgesehen ist. Die Inkassohilfeverordnung erwähnt als Beispiele Beiträge für nicht vorgesehene ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes (Art. 286 Abs. 3 ZGB), Ansprüche der unverheirateten Mutter (Art. 295 ZGB) sowie Verwandtenunterstützungsansprüche (Art. 328 ZGB). Denkbar wäre die Inkassohilfe auch für weitere Ansprüche, wie für Forderungen aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder für angemessene Entschädigungen des einen Ehegatten aufgrund ausserordentlicher Beiträge des anderen Ehegatten in seinem Beruf oder Gewerbe (Art. 165 ZGB). Die Gewährleistung von Inkassohilfe in den vorgenannten Bereichen geht jedoch zu weit. Die Inkassohilfe soll lediglich für einen gebührenden Unterhalt sorgen, nicht aber für die Beseitigung von sämtlichen familienrechtlichen Auseinandersetzungen finanzieller Art. Der Kanton Schwyz verzichtet daher ausdrücklich darauf, die zu gewährende Inkassohilfe auf weitere auf dem Kindesverhältnis basierende oder sich aus der Auflösung der Gemeinschaft ableitende Ansprüche auszudehnen.

III. Bevorschussung

§ 11 Zuständigkeit

Inhaltlich stimmt diese Bestimmung mit § 6 IhG überein. Die Bestimmung wurde lediglich sprachlich angepasst, und es wird neu auf Art. 276 ZGB verwiesen. In Abs. 3 wird neu vorgesehen, dass die Gemeinden die Bevorschussung mittels einer Leistungsvereinbarung nach § 78 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (GOG, SRSZ 152.100) übertragen können. Sie können die Bevorschussung als Ganzes oder nur die Berechnung der Bevorschussung vertraglich übertragen. Die Vertragsparteien können Dauer und Beendigung der Leistungsvereinbarung frei bestimmen. Grund für diese Bestimmung ist, dass die Berechnung des Bevorschussungsbeitrages sich an das ELG anlehnt. Per 1. Januar 2021 tritt eine Teilrevision des ELG in Kraft, wodurch die Berechnung der Ergänzungsleistungen komplexer wird. Die Gemeinden sollen deshalb die Möglichkeit haben, die zuständige Fachstelle für Inkassohilfe zu beauftragen, die Bevorschussungs-Berechnung oder die vollständige Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für sie vorzunehmen. Die Gemeinden können dadurch selbst entscheiden, ob sie diese Aufgaben weiterhin wahrnehmen möchten oder ob sie mit der zuständigen Fachstelle eine entsprechende Leistungsvereinbarung abschliessen wollen. Mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung ist die AKSZ auch befugt, gesetzlich und verfahrensrechtlich vorgesehene Anordnungen, mithin Verfügungen, zu erlassen. Letzteres wurde nach Eingang der Vernehmlassungen in der Vorlage präzisiert.

Nur die Kosten der Inkassohilfe werden nach Einwohnerzahl getragen, da alle Gemeinden verpflichtet sind, sich der Fachstelle bei der AKSZ anzuschliessen. Hingegen kann die Bevorschussung von jeder Gemeinde (Fürsorgebehörde) selbst geführt werden oder ganz bzw. teilweise an die Fachstelle übertragen werden. Wird die Bevorschussung mittels Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise der Fachstelle übertragen, so muss deshalb in der Leistungsvereinbarung zwingend geklärt werden, wie die entsprechenden Kosten getragen werden. Insbesondere muss geregelt werden, wie der Arbeitsaufwand für die ganzen Berechnungen des Vorschusses entschädigt wird.

§ 12 Gegenstand

Diese Bestimmung wird unverändert von der in § 3 IhG übernommen. Aufgrund des neuen Familienunterhaltsrechts, welches am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, bedarf es einer Präzisierung. Der Unterhaltsbeitrag umfasst Bar- und Betreuungsunterhalt. Nach dem Gesetzeswortlaut sind Familienzulagen, die dem verpflichteten Elternteil ausgerichtet werden, zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen (Art. 285a Abs. 1 ZGB und Art. 8 Familienzulagengesetz vom 24. März 2006, FamZG, SR 836.2). Die Fachstelle für Inkassohilfe muss sich deshalb, wenn sie ein Gesuch um Inkassohilfe erhält, auch um die Familienzulagen kümmern, wenn diese vom Unterhaltstitel erfasst sind. Sie kann gestützt auf Art. 9 FamZG dafür sorgen, dass die Familienzulagen direkt an die berechnigte Person ausbezahlt werden. Eine Bevorschussung der Familienzulagen ist deshalb nicht notwendig.

§ 13 Anspruch

Es wird an den bisherigen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Bevorschussung festgehalten. Neu besteht jedoch Anspruch auf Bevorschussung für das Kind bis zum 25. Altersjahr und nicht nur für das minderjährige Kind. Die Voraussetzungen und der Ausschluss werden neu in einer Bestimmung zusammengefasst. Vorausgesetzt werden demnach angemessene Inkassoversuche. Diese haben durch den Alimentengläubiger, seinen gesetzlichen Vertreter oder durch die Inkassostelle zu erfolgen. Zudem muss der Anspruch auf Unterhalt in einem Unterhaltstitel festgehalten sein, der die Höhe des der berechtigten Person geschuldeten Unterhaltsbeitrags klar angibt. Ein Unterhaltstitel ist gemäss geltendem Recht ein vollstreckbarer Entscheid. Dazu gehören auch ausländische Entscheide, solange sie vollstreckbar sind, und schriftliche Unterhaltsverträge, welche in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechnigen (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1989, SchKG, SR 281.1), wie Unterhaltsverträge, welche durch die Kindesschutzbehörde (Art. 287 Abs. 1 ZGB) oder durch ein Gericht (Art. 287 Abs. 3 ZGB) genehmigt wurden.

Um die unterhaltsberechnigte Person bestmöglich zu unterstützen, schlug der Vorentwurf zur InkHV vor, den Erhalt gewisser Inkassohilfeleistungen einzig auf der Basis einer schriftlichen, noch nicht von einer Behörde genehmigten Vereinbarung zu ermöglichen. Dieser Vorschlag wurde im Vernehmlassungsverfahren stark kritisiert. Die meisten der Kantone, die an der Vernehmlassung teilgenommen hatten, erklärten sich jedoch damit einverstanden, volljährigen Kindern im Besitz einer schriftlichen Vereinbarung die Möglichkeit zuzugestehen, Inkassohilfeleistungen zu erhalten, da es diesen nicht möglich ist, dafür eine Genehmigung der Kindesschutzbehörde zu bekommen. Deshalb wurde in Art. 4 Bst. c InkHV aufgenommen, dass Inkassohilfe für schriftliche Unterhaltsverträge betreffend Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder gewährt wird. Eine aussergerichtliche Vereinbarung, in welcher die verpflichtete Person anerkennt, dass sie der berechtigten Person einen bestimmten Betrag für ihren Unterhalt überweisen muss, stellt eine Schuldanerkennung dar. Mit dieser kann die berechnigte Person gemäss Art. 82 SchKG die provisorische Rechtsöffnung verlangen.

Die Inkassohilfe und die Bevorschussung weisen einen engen sachlichen Zusammenhang auf, weshalb es sinnvoll ist, wenn sie über dieselben Grundsätze verfügen. Wenn die zuständige Behörde jedoch gestützt auf einen schriftlich vereinbarten Unterhaltsvertrag i.S.v. Art. 4 Bst. c InkHV bevorschusst, so birgt dies ein Missbrauchsrisiko. Denkbar wäre nämlich, dass Unterschriften gefälscht oder viel zu hohe Unterhaltsbeiträge vereinbart werden. Wäre ein solcher Umstand nicht offensichtlich, hätte die zuständige Behörde Alimente zu bevorschussen, und die Forderung würde mittels Subrogation auf sie übergehen. Indem die zuständige Behörde jedoch bloss über einen provisorischen und nicht über einen definitiven Rechtsöffnungstitel verfügt, trägt sie ein deutlich höheres Prozessrisiko. Aus diesem Grund sollen Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder – in Abweichung zu den Bestimmungen zur Inkassohilfe – nur bevorschusst werden, wenn ein Unterhaltstitel vorliegt, welcher zur definitiven Rechtsöffnung legitimiert.

Keinen Anspruch auf Bevorschussung haben demnach Kinder (minderjährige und volljährige), für die der Unterhaltsanspruch trotz Trennung der Eltern noch nicht festgelegt ist, Kinder unverheirateter Eltern, deren Vaterschaft weder feststeht noch glaubhaft gemacht wurde, sowie Kinder, deren Eltern zwar Unterhaltsvereinbarungen getroffen haben, welche aber nicht behördlich genehmigt wurden.

Wohnen die Eltern eines unterhaltsberechtigten Kindes zusammen, so soll dies nicht mehr zum Ausschluss von Unterhaltsbeiträgen führen. Denkbar wäre es nämlich, dass Eltern zwar zusammenwohnen, aber beispielsweise für das sich in Ausbildung befindende Kind keinen gebührenden Unterhalt zahlen möchten, obschon sie hierzu in der Lage wären. In diesem Fall soll das Kind nicht schlechter gestellt werden als ein Kind, dessen Eltern getrennt leben. Der Anspruch auf Bevorschussung ist jedoch auf unterhaltsberechtigte Kinder, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, beschränkt.

§ 14 Umfang, a) Höhe

Inhaltlich stimmt diese Bestimmung mit der bisherigen in § 5 lhG überein. Der bisherige Abs. 2 wird lediglich neu in § 15 Abs. 1 aufgeführt. Der Umfang der Alimentenbevorschussung ist nach wie vor begrenzt. Die Begrenzung bzw. Höhe der Alimentenbevorschussung wird in § 14 E-lhG geregelt. Die Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen und seines beistandspflichtigen Ehepartners, eingetragenen Partners oder Partners in faktischer Lebensgemeinschaft wird hingegen in § 15 E-lhG geregelt.

§ 15 b) anrechenbares Einkommen

Gestützt auf die eingegangenen Vernehmlassungen ist Abs. 1 dahingehend zu präzisieren, dass ein Vorschuss ausgerichtet wird, soweit der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht.

Neu sind auch das Einkommen und die Ausgaben des Partners in einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen. Es macht Sinn, die in der Sozialhilfe geltenden Voraussetzungen für die gefestigte faktische Lebensgemeinschaft bei der Alimentenbevorschussung analog anzuwenden. Gemäss Kapitel F.5.1 der SKOS-Richtlinien kann von einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft ausgegangen werden, wenn sie mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können besondere Umstände dafürsprechen, dass dennoch von einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft auszugehen ist. Beispielsweise, wenn ein Paar über ein gemeinsames Konto verfügt, oder sich sonst wirtschaftlich gegenseitig Beistand leistet. Die Beweislast für die Annahme einer faktischen Lebensgemeinschaft bei der Alimentenbevorschussung trägt die zuständige Behörde.

§ 16 Rückerstattung und Verwendung

Diese Bestimmung wurde nahezu unverändert von der früheren in § 7 lhG übernommen. Lediglich Abs. 3 wurde angepasst, indem neu nicht vom Kind, sondern vom unterhaltsberechtigten Kind, was sowohl das minderjährige als auch das volljährige Kind miteinschliesst, die Rede ist.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Die InkHV des Bundes tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Die Inkassohilfe ist folglich ab 1. Januar 2022 durch eine Fachstelle nach den Bestimmungen der InkHV zu beurteilen. Die Gemein-

den sind gemäss der geltenden Gesetzgebung (ZGB, IhG, EGzZGB) schon heute für die Inkassohilfe zuständig und haben diese gemäss der Bundesgesetzgebung zu vollziehen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche für Inkassohilfe sind somit nach neuem Recht zu beurteilen.

Das neue Recht erweist sich im Bereich der Bevorschussung für die Gesuchsteller als insgesamt günstiger. Zwar sind neu das Einkommen und die Ausgaben des Partners in einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft miteinzubeziehen. Hingegen haben neu das unterhaltsberechtigten Kind, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sowie Kinder, dessen Eltern in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, Anspruch auf Bevorschussung. Aus diesem Grund sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche für die Bevorschussung, d. h. solche über die noch nicht entschieden wurde, ebenfalls nach neuem Recht zu beurteilen. Per 1. Januar 2022 kann die zuständige Behörde für die nach altem Recht bereits entschiedenen Bevorschussungen nach neuem Recht verfügen.

Die Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Eine Übergangsregelung, im Falle, dass die Bevorschussung vertraglich auf die AKSZ übergeht, wie es die AKSZ in der Vernehmlassung wünscht, ist nicht erforderlich. Das anwendbare Recht bleibt bei der Übertragung der fallführenden Behörde unberührt.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

1. Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978

Da neu im IhG nicht nur die Inkassohilfe für unterhaltsberechtigten Kinder, sondern auch für Unterhaltsberechtigten aus dem Ehe-, Scheidungs- oder Partnerschaftsrecht geregelt werden, ist § 22b EGzZGB aufzuheben.

2. Sozialhilfegesetz vom 18. Mai 1983

Die Inkassohilfe und die Bevorschussung werden kantonal umfassend im neuen Inkassohilfegesetz geregelt. Da das IhG die Zuständigkeit der Fachstelle für die die Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen regelt sowie die Bestimmungen über Rückerstattung darin geregelt werden, ist § 8 Bst. d ShG obsolet und deshalb aufzuheben. Die Aufsicht wird neu in § 5 E-IhG geregelt, weshalb § 10 Bst. d ShG obsolet und aufzuheben ist.

§ 19 Referendum, Veröffentlichung und Inkrafttreten

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

6. Finanzielle und personelle Auswirkung

6.1 Übersicht

Durch die Statuierung einer Rechtsnorm zur Anrechenbarkeit der finanziellen Verhältnisse bei Personen in faktischer Lebensgemeinschaft ist bei den Gemeinden zusätzlich eine Reduktion der Leistungen der Alimentenbevorschussung zu erwarten.

Durch die Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs auf Leistungen der Alimentenbevorschussung für das unterhaltsberechtigten Kind dürften Mehraufwand und Mehrkosten für die Gemeinden entstehen. Aufgrund der vorgelagerten Inkassohilfe durch eine Fachstelle dürfte sich jedoch eine Reduktion der Bevorschussungen ergeben, wenn Schuldner vermehrt dazu gebracht werden können, ihren Alimentenverpflichtungen nachzukommen. Weiter ist davon auszugehen,

dass die Kosten für die Sozialhilfe abnehmen, da die sich in Ausbildung befindenden volljährigen Unterhaltsberechtigten nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen sind. Die bevorschussten Unterhaltsbeiträge können zudem, anders als bei der gewährten Sozialhilfe für das unterhaltsberechtigte Kind, aufgrund der Subrogation gegenüber dem säumigen Schuldner geltend gemacht werden.

Da die Alimentenbevorschussung und das Inkasso für die subrogierten Forderungen bei den einzelnen Gemeinden verbleiben und der Anspruch der Bevorschussung auf das unterhaltsberechtigte Kind ausgedehnt wird, ist davon auszugehen, dass die bestehenden Personalressourcen der Gemeinden im Bereich Alimentenwesen grösstenteils weiter genutzt werden können. Den Gemeinden ist es jedoch auch möglich, die Alimentenbevorschussung mittels Leistungsvereinbarung auf die zuständige Fachstelle für Inkassohilfe zu übertragen.

Die personellen und finanziellen Auswirkungen für die Schaffung einer Fachstelle für Inkassohilfe sind aufgrund ihrer Tragweite nachstehend näher zu erläutern.

6.2 Berechnung der Durchführungskosten

Verschiedene Gemeinden sowie die SVP haben im Vernehmlassungsverfahren eingebracht, dass die von der AKSZ ursprünglich berechneten Kosten für die Fachstelle Inkassohilfe zu hoch seien. Zwei der vernehmlassungsteilnehmenden Gemeinden und Bezirke wiesen auf ihre internen Kennzahlen hin. Mittlerweile sind auch andere Kantone daran, Anpassungen im Bereich der Inkassohilfe vorzunehmen. Drei Kantone, nebst Solothurn, haben Angaben zu den von ihnen berechneten Ressourcen in Bezug auf Ihre Fachstellen machen können, wobei nur einer der Kantone mit Praxiserfahrung seine Ressourcen in Bezug die Inkassohilfe separat benennen konnte. Da die meisten angefragten Kantone nur Zahlen für das gesamte Alimentenwesen (Inkassohilfe und Bevorschussung) führen, war die Abgrenzung weiterhin schwierig. Trotzdem lassen sich aufgrund des Vergleichs und unter Berücksichtigung der zum Teil verschiedenen soziographischen Voraussetzungen Rückschlüsse auf die im Kanton Schwyz benötigten Ressourcen ziehen. Es hat sich herausgestellt, dass die anfänglich angenommen 400 Stellenprozente zu hoch kalkuliert waren. Aufgrund der Neuberechnung wird auf 250 Stellenprozente für die reine Inkassohilfe geschlossen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Schätzung handelt und das Bundesrecht zukünftig höhere Anforderungen an die Fachstelle stellt. Sämtliche Vollkosten der Fachstelle müssen von Gesetzes wegen gedeckt sein. Deshalb ist nach einer gewissen Periode bzw. mit der gesammelten Praxis eine Überprüfung vorzunehmen.

Kostenschätzung:

250 Stellenprozente (Fachpersonen sowie interne Lohnkosten Supportdienstleistungen)

Lohnkosten inklusive Sozialleistungen Fr. 300 000.--

Sachkosten (Miete, Mobiliar, EDV, usw.) Fr. 125 000.--

Total Fr. 425 000.--

Kosten der Inkassostelle/Leistungen Dritter Fr. 75 000.--

Gemäss Art. 18 InkHV muss das Gemeinwesen die Kosten Dritter bevorschussen. Dabei handelt es sich z.B. um Übersetzungskosten oder Betreibungs-/Verfahrenskosten usw.. Diese Kosten können gemäss Art. 19 InkHV von der verpflichtenden Person zurückgefordert werden. Die Geltendmachung bei der berechtigten Person ist nur möglich, wenn diese wirtschaftlich dazu in der Lage ist. Es ist zu vermuten, dass infolge der Internationalisierung erhebliche Übersetzungskosten anfallen. Ebenfalls nicht zu unterschätzen sind die Kosten für Betreibungen.

Total jährlich wiederkehrende Kosten Fr. 500 000.--

Bei der Ausgleichskasse werden die Kosten für die für die Einführung der Fachstelle benötigten Projektkosten, welche insbesondere für den Aufbau der Datenbank und Ausbildungskosten benötigt werden, als marginal eingeschätzt.

Die Zuständigkeit für das Alimenteninkasso liegt aktuell bei den Gemeinden. Von diesem Grundsatz wird aus den vorgenannten Gründen nicht abgewichen. So bleibt die Zuständigkeit für die Finanzierung der Fachstelle für die Inkassohilfe weiterhin bei den Gemeinden.

7. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit der vorliegenden Totalrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder wird das Anliegen des erheblich erklärten Postulats P 10/18 erfüllt. Der politische Vorstoss kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

8. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

8.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

8.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--;

dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat den Erlass eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen und das Postulat P 10/18 als erledigt abzuschreiben.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Bezirke; Gemeinden.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Departement des Innern.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber